

# FAQs zum Urlaubssemester



Ein Urlaubssemester – ja, nein, vielleicht...?! Es gibt verschiedenste Gründe ein Urlaubssemester einzulegen. Oftmals stellen sich vor, während und auch nach dem Urlaubssemester viele Fragen. In unserer Übersicht möchten wir darauf Antworten geben.

**Bitte beachten Sie dabei: Es handelt sich nur um Hinweise, einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt unsere Zusammenstellung daher nicht.**

## Urlaubssemester – was ist das?

Ein Urlaubssemester ist eine offizielle Unterbrechung des Studiums. Ob Schwangerschaft, Krankheit, Auslandsaufenthalt oder Praktikum – eine Auszeit während des Studiums kann verschiedene Gründe haben. Im Antrag auf Beurlaubung ist dieser Grund anzugeben und ggf. nachzuweisen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem jeweiligen Studierendensekretariat, Studienbüro oder Prüfungsamt. Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet, jedoch als Hochschulsemester gezählt – Sie bleiben während dieser Zeit jedoch immatrikuliert und behalten den Studierendenstatus.

(siehe § 20 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz i.V.m. der jeweiligen Immatrikulationsordnung)

**Achtung, internationale Studierende:** Die maximale Aufenthaltsdauer zu Studienzwecken (§16b Aufenthaltsgesetz) beträgt 10 Jahre, gerechnet ab der Einreise zu Studienzwecken (eingeschlossen eventuell erforderliche Studienvorbereitung, wie Studienkolleg sowie Weiterqualifizierung durch Master/ Promotion). (Siehe Allgemeine Verwaltungsvorschrift Aufenthaltsgesetz, Ziffer 16.2.7)

Urlaubssemester können ebenfalls in Anspruch genommen werden, nur muss zusätzlich die Frist von 10 Jahren beachtet werden.

Das International Office/ Center Ihrer Hochschule und auch die Sozialberatung des Studentenwerkes Leipzig berät Sie gerne vor der Beantragung.

## Kann ich während meines Urlaubssemesters Prüfungsleistungen erbringen?

Die Hochschulen sollen (nicht: müssen!) den beurlaubten Studierenden ermöglichen, während eines Urlaubssemesters Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Bitte erkunden Sie sich bei Ihrem Prüfungsamt.

(siehe § 21 Absatz 3 Sächsisches Hochschulgesetz)

**Achtung:** Wenn im Urlaubssemester Leistungen vom Jobcenter (Bürgergeld) bezogen werden, dürfen keinerlei Prüfungsleistungen erbracht und Studienaktivitäten betrieben werden. (Bürgergeld für internationale Studierende siehe unten)

## → **Habe ich während des Urlaubssemesters einen Anspruch auf BAföG?**

Nein. Während eines Urlaubssemesters besteht kein Anspruch auf BAföG. Über eine Beurlaubung ist das BAföG-Amt sofort zu informieren. Wenn im Urlaubssemester BAföG bezogen wurde, wird diese Forderung vom BAföG-Amt zurückverlangt. Dies gilt auch bei einer rückwirkenden Beurlaubung.

## → **Bekommen meine Eltern im Urlaubssemester weiterhin Kindergeld für mich?**

Dies ist abhängig vom Beurlaubungsgrund. Wenn während der Beurlaubung etwas für das Studium getan wird, besteht noch ein Anspruch auf Kindergeld (z.B. Beurlaubung wegen Prüfungsvorbereitung). Die Familienkasse ist über ein Urlaubssemester umgehend zu informieren. Das Team der Sozialberatung berät Sie gern, ob bei Ihrem Beurlaubungsgrund weiterhin Kindergeld gezahlt werden kann.

**Hinweis für internationale Studierende:** Es kommt auf Ihren Aufenthaltstitel an, ob überhaupt ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Das Team der Sozialberatung berät Sie gern, ob dies ggf. für Sie zutrifft.

## → **Bin ich im Urlaubssemester weiterhin krankenversichert?**

Im Urlaubssemester besteht die Versicherungspflicht fort. Sie müssen also weiterhin familienversichert (bis zum 25. Lebensjahr), studentisch versichert (zumeist vom 25. bis 30. Lebensjahr) oder freiwillig versichert (zumeist ab dem 30. Lebensjahr) sein. Die Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge kann beim Bezug einiger Sozialleistungen mit abgedeckt sein. Gern beraten wir Sie zu diesem Thema.

## → **Habe ich im Urlaubssemester Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld)?**

In bestimmten Fällen besteht ein Anspruch auf Leistungen nach ALG II im Urlaubssemester. Nicht jeder Beurlaubungsgrund lässt eine Finanzierung über ALG II-Leistungen zu. Ein Anspruch auf ALG II besteht beispielsweise bei einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft bzw. Kindererziehung und bei Beurlaubung wegen eigener Erkrankung bzw. Beeinträchtigung. Darüber hinaus müssen noch andere Voraussetzungen erfüllt sein. Ob ein Anspruch auf ALG II besteht, können wir gern in einer Beratung erörtern.

**Bitte betreiben Sie keinerlei Studienaktivitäten während des Bürgergeld-Bezugs im Urlaubssemester**, sonst droht die Rückforderung der gezahlten Leistungen für das gesamte Semester.

**Achtung, internationale Studierende:** Für viele internationale Studierende können Sozialleistungen aufenthaltsgefährdend sein, da Voraussetzung für bspw. den Aufenthalt zum Studium die Sicherung des Lebensunterhalts ist. Buchen Sie vor der Antragsstellung gerne eine persönliche Sozialberatung und wir schauen gemeinsam, ob diese Finanzierung für Sie möglich ist.

## → **Habe ich einen Anspruch auf Wohngeld während des Urlaubssemesters?**

Zumeist schon, denn es besteht ja kein Anspruch auf BAföG. Jedoch müssen noch andere Voraussetzungen erfüllt sein. Es muss z.B. mindestens ein geringes Einkommen vorhanden sein, jedoch darf die Einkommensgrenze nicht überschritten werden. Es muss die individuelle Situation betrachtet werden. In der Regel wird entweder ALG II-Leistungen oder Wohngeld gezahlt. Weitere Informationen finden Sie in unserem Dokument:



[www.studentenwerk-leipzig.de/sites/default/files/22-06\\_faqs\\_wohngeld\\_web\\_de.pdf](http://www.studentenwerk-leipzig.de/sites/default/files/22-06_faqs_wohngeld_web_de.pdf)

## ➤ **Müssen meine Eltern im Urlaubssemester weiterhin Unterhalt für mich zahlen?**

Wenn die Eltern über genügend finanzielle Mittel verfügen, um Sie während des aktiven Studiums zu unterstützen, können sie dies auch während eines Urlaubssemesters gern weiterhin tun. In Einzelfällen kann der elterliche Unterhalt vorrangig zu Sozialleistungen sein. Bei der Klärung handelt es sich um eine familienrechtliche Angelegenheit, bitte informieren Sie sich bei einer Anwaltskanzlei für Familienrecht oder suchen die kostenlose Rechtsberatung des Studentenwerkes auf.

## ➤ **Was muss ich beim Jobben im Urlaubssemester beachten?**

Während einer Beurlaubung vom Studium entfallen die Sonderregelungen für Studierende bezüglich der Sozialversicherungsfreiheit (auch „Werkstudierendenprivileg“ genannt). Die Mini-Job-Regelung gilt aber weiter, weil sie nicht vom Status „Student:in“ abhängig ist. Wer folglich mehr als die Minijobeinkommensgrenze pro Monat im Urlaubssemester verdient, wird voll sozialversichert, d.h. auch krankenversichert. Eine eventuelle Familienversicherung oder studentische Krankenversicherung entfällt solange. Informieren Sie sich vor der Beantragung eines Urlaubssemesters in der Sozialberatung über mögliche Konsequenzen für Ihre individuelle Situation.

**Hinweis:** Internationale Studierende, die zu Studienzwecken in Deutschland sind, können, egal ob im Urlaubssemester oder nicht, maximal 140 volle oder 280 halbe Tage pro Kalenderjahr (seit 1. März 2024(§16b, Abs.3 AufenthG)) ohne zusätzliche Zustimmung arbeiten (§16b, Abs.3 AufenthG) arbeiten.

Informieren Sie sich vor der Beantragung eines Urlaubssemesters in der Sozialberatung über mögliche Konsequenzen für Ihre individuelle Situation.



## Muss ich während eines Urlaubssemester den Semesterbeitrag bezahlen?

In § 3 der Beitragsordnung des Studentenwerkes finden Sie Hinweise zur Befreiung und zum Erlass des Semesterbeitrages.

 [www.studentenwerk-leipzig.de/beitragsordnung](http://www.studentenwerk-leipzig.de/beitragsordnung)

Die Beurlaubung durch Hochschule bzw. Universität zieht nicht automatisch die Befreiung vom Semesterbeitrag nach sich. Die Beitragsbefreiung muss beim Studentenwerk beantragt werden.

 <https://www.studentenwerk-leipzig.de/semesterbeitragsbefreiung-und-rueckzahlung>

# Beratungsangebot



## → Kontakt

Studentenwerk Leipzig — Sozialberatung

Postadresse: Goethestraße 6, 04109 Leipzig

E-Mail: [sozialberatung@studentenwerk-leipzig.de](mailto:sozialberatung@studentenwerk-leipzig.de)



[www.studentenwerk-leipzig.de/beratung-soziales/sozialberatung](http://www.studentenwerk-leipzig.de/beratung-soziales/sozialberatung)

## → Ihre Vorteile

- ✓ ausführliche Beratung zu Ihrer individuellen Situation
- ✓ Unterstützung bei Ihrer Entscheidungsfindung
- ✓ kostenfreies Beratungsangebot
- ✓ anonyme Beratung auf Wunsch
- ✓ Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Das Team der Sozialberatung des Studentenwerkes Leipzig berät Sie auch gern zu anderen eventuellen in Frage kommenden Sozialleistungen – z.B. Halbwaisenrente, Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder ALG I/ ALG II.